

Vorlage an den TECHNISCHEN Ausschuss

TOP 1

zur Sitzung am: 17.03.2020

Geplant ist: Neubau eines Carports nebst vorhandene Garage
 auf dem Flurst. Nr.: 47/2
 der Gemarkung: Gutach im Breisgau
 Straße: Golfstraße 4

im Geltungsbereich des § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich)

Prüfung des Bauantrages

Allgemeines	ja	nein
Ablauf Angreneranhörung		X
Einwände von Angrenzern		X
Baulast	X	
Bebauungsplan (§ 30 BauGB)		X
Innenbereich (§ 34 BauGB)	X	
Außenbereich (§ 35 BauGB)		X
Erschließung gesichert	X	
Abwasseranschluss	X	
Wasseranschluss	X	
Altlastenverdachtsfläche		X
§ 29 Abs. 3 NatschG		X
HQ 100		X

Festsetzungen des Bebauungsplans

wurden eingehalten	ja	nein	zulässig	tatsächlich
Baulinie/Baugrenze				
Grenzabstand				
Geschossflächenzahl				
Grundflächenzahl				
Sockelhöhe				
Traufhöhe				
Firsthöhe				
Kniestock				
Dachneigung				
Dachaufbauten				
Garagen-Standort				
Garagen-Dachform				

PROJEKT:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist daher planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Planung sieht die Errichtung eines Carports neben die vorhandene Garage vor.

Es handelt sich hierbei um die Errichtung eines Gebäudes der Gebäudeklasse 1 gem. § 2 (4) LBO. Die Tragkonstruktion ist als Holzkonstruktion mit Satteldach, Dachneigung 30°, ge-

plant. Der neugeplante Carport weist eine Länge von 10,16 m sowie eine Firsthöhe von 3,40 m aus.

Wir hatten das Bauvorhaben bereits zur Beschlussfassung in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 27.11.2019. Die Kubatur des damals geplanten Carports war deutlich massiver und schloss sich direkt an die vorhandene Garage an. Das Gemeindliche Einvernehmen wurde seinerzeit durch das Gremium mit einer Gegenstimme erteilt.

Das ursprünglich geplante Bauvorhaben war der Antragstellerin zu massiv, weshalb nun ein neuer Antrag auf Errichtung eines Carports eingereicht wurde. Dieser Carport ist mit seinen 10,16 m kürzer und schließt auch nicht direkt an die vorhandene Garage an. Insgesamt wird dadurch das Grundstück nicht so massiv bebaut wie ursprünglich geplant.

Die Verwaltung sieht keine Gründe, die einer Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen und empfiehlt dem Technischen Ausschuss dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.
